

98. Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) v. 30.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 449; BStBl. I 2025, 2)

698

Materialien: RegE, BRDrucks. 20/12778, 20/13159, 20/13328 Nr. 12; Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, BTDrucks. 20/14309.

Die wichtigsten Änderungen im EStG:

- Für den VZ 2025 (Art. 1 iVm. Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes) gilt Folgendes: Der Kinderfreibetrag wird um 30 € auf 3.336 € angehoben (§ 32 Abs. 6 Satz 1). Der EStTarif sieht einen um 312 € erhöhten Grundfreibetrag von 12.096 € sowie um 2,6 % nach rechts verschobene Tarifeckwerte vor (§ 32a Abs. 1). Folgeänderungen beim LStAbzug in § 39b Abs. 2 Satz 7 zweiter Halbsatz (jetzt 13.785 € und 34.240 €). Das Kindergeld wird um 5 € auf 255 € erhöht (§ 66 Abs. 1).
- Ab dem VZ 2026 (Art. 2 iVm. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes) gilt Folgendes: Der Kinderfreibetrag wird auf 3.414 € angehoben (§ 32 Abs. 6 Satz 1). Der neue ESt-Tarif enthält einen um weitere 252 € erhöhten Grundfreibetrag von 12.348 € und die Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte um 2%. Folgeänderungen beim LStAbzug in § 39 Abs. 2 Satz 7 zweiter Halbsatz (jetzt 14.071 € und 34.939 €). Das Kindergeld wird auf 259 € erhöht (§ 66 Abs. 1) und dynamisiert (künftig Erhöhung entsprechend der Anhebung der Kinderfreibeträge, § 66 Abs. 3).

